

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND

### FÜR PROJEKTE, FÜR DIE EINE FÖRDERUNG NACH UMSETZUNG DES PROJEKTES BEANTRAGT WIRD

#### Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185 / 1993 idgF., der Richtlinien für die Umweltförderung im Inland idgF. und auf Basis dieser Vertragsbedingungen zwischen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als „Förderungsgeber“, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien und dem im Online-Antrag genannten Antragsteller als „Förderungsnehmer“ abgeschlossen.
2. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Online-Antrag auf Förderung („Förderungsantrag“) als Uploads beigefügten Unterlagen gemäß § 8 Abs. 2 der Förderungsrichtlinien. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 der Förderungsrichtlinien.
3. Die Richtlinien für die Umweltförderung im Inland idgF., der Inhalt des Förderungsantrages inkl. aller Uploads sowie der bezughabende Schriftverkehr mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH samt den darin enthaltenen Bestimmungen sind integrierende Bestandteile des Förderungsvertrages. Im Fall von Widersprüchen innerhalb dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten die speziellen Bestimmungen für die geförderte Maßnahme gegenüber den allgemeinen Bedingungen vorrangig.
4. Der Förderungsvertrag wird mit Erhalt der schriftlichen, faksimilierten Zustimmung zu dem vom Förderungswerber vorbehaltlos unterfertigten Förderungsantrag rechtswirksam.
5. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
6. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag, inklusive seiner integrierenden Bestandteile, ergeben, wird ausschließlich die Anwendbarkeit österreichischen Rechts sowie das sachlich zuständige Gericht Wien, Innere Stadt, vereinbart.

#### Auszahlungsbedingungen

1. Die Förderung wird als einmaliger Investitionskostenzuschuss ausbezahlt. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.
2. Wird die geförderte Maßnahme geleast, ist zusätzlich eine Kopie des Leasingvertrages vorzulegen. Weiters sind Nachweise über alle bis zum Zeitpunkt der Einreichung bezahlten Leasingraten vorzulegen (z.B. in Form von Kontoauszügen oder Telebanking-Belegen).

#### Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen.
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
3. die Förderung nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idgF. zu verwenden.
4. alle vorgesehenen Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, sowie Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I. Nr. 66/2004 idgF., des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF. und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF., einzuhalten.
5. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Änderungen der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens des Förderungsnehmers oder des Betriebes, in dem die geförderte Maßnahme verwendet wird, oder der geförderten Maßnahme selbst, den Übergang auf einen anderen Rechtsträger oder die Änderung des Verfügungsrechts an der Maßnahme vor deren Fertigstellung oder bis zu zehn Jahren danach unverzüglich zu melden.
6. die geförderten Anlagen zumindest 10 Jahre lang zu betreiben (ausgenommen Maßnahmen gemäß Förderungsrichtlinien der Umweltförderung im Inland i.d.g.F. § 4 Abs. 1 Z6).
7. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und den von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie im Falle einer (Ko-) Finanzierung der Europäischen Union, den Kontrollorganen der Europäischen Union jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen zu gestatten, ausgenommen in Fällen, in denen es aus der Natur des Förderungsangebots abwicklungstechnisch nicht geboten erscheint. Dabei ist der Förderungsnehmer darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung – gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen in Betracht kommenden Förderstellen oder durch eine Abfrage aus dem Transparenzportal, sofern sich dadurch ein aussagekräftiger Mehrwert bei der Kontrolle ergibt – stichprobenartig oder anlassbezogen durchgeführt werden kann, insbesondere um unerwünschte Mehrfachförderungen

auszuschließen. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der die beihilfenrechtlich erforderliche wie auch die gesetzliche Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, mindestens jedoch einen Zeitraum von 10 Jahren ab Gewährung der Förderung (Art. 17 der Verordnung (EU) 2015/1589 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 248 vom 24. September 2015 S. 9, idgF) umfasst.

8. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis-Grenzwertes“ von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren, wenn die Förderung als „Deminimis- Beihilfe“ gewährt wird.
9. alle Angaben im Rahmen der Registrierung sowie der Antragstellung per Online-Plattform wahrheitsgemäß zu machen und die Rechnungsbeträge vollständig anzuführen. Alle Beträge beziehen sich nur auf erbrachte und in voller Höhe bezahlte Leistungen. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass bewusste Falschangaben zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können.
10. während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme die einschlägigen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
11. im Falle einer (Ko-)Finanzierung der EU die Einhaltung der jeweils korrespondierenden unionsrechtlichen Publizitätsverpflichtungen gemäß §3 Abs. 20 der Förderungsrichtlinien sowie die Einhaltung allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften zu gewährleisten.

Der Förderungsnehmer hat je nach Art der dem Förderungsantrag zugrundeliegenden Maßnahme zusätzlich nachfolgende Technische Auflagen zu erfüllen.

#### Verdichtung von Wärmeverteilnetzen

Der jährliche Einsatz an fossiler Energie zur Nahwärmeversorgung darf maximal 20 % der gesamten Brennstoffwärmemenge der Gesamtanlage (bezogen auf den unteren Heizwert) betragen.

#### Fernwärmeanschluss

Ausschließlich im Falle einer Fernwärmelieferunterbrechung oder notwendiger Instandhaltungsarbeiten darf der Fernwärmebezug durch den Betrieb eigener Heizanlagen ersetzt werden.

#### Kesseltausch/Neuanschaffung

Über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus sind folgende Grenzwerte entsprechend der thermischen Nennleistung der Gesamtanlage dauerhaft einzuhalten (bezogen auf 0°C, 1013 hPa, trockenes Rauchgas und 11 % Sauerstoffgehalt):

- 475 mg/Nm<sup>3</sup> CO bei automatisch beschickten Anlagen
- 1.000 mg/Nm<sup>3</sup> CO bei händisch beschickten Anlagen
- 250 mg/Nm<sup>3</sup> NO<sub>x</sub>: die Grenzwertbestimmungen für NO<sub>x</sub> gelten für holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoffspezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.
- 125 mg/Nm<sup>3</sup> Staub

- 55 mg/Nm<sup>3</sup> organischer C

Hinweis: Bis 100 kW Nennwärmeleistung kann bei Teillastbetrieb mit 30 % der Nennwärmeleistung der Grenzwert für CO um 50 % überschritten werden. Bei Nennlast darf ein Abgasverlust von 13 % nicht überschritten werden.

#### LED-Systeme in Betrieben

Der mit dem Förderungsantrag dargestellte Umstieg auf LED-Systeme sowie die Installation von Lichtsteuerungssystemen und die damit verbundene Stromverbrauchsreduktion ist dauerhaft einzuhalten. Die ausgetauschten Leuchten und Leuchtmittel sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen.

#### Energieeffiziente Kühl- und Gefriergeräte

Der mit dem Förderungsantrag dargestellte Einsatz von energieeffizienten Kühl- und Gefriergeräten und die damit verbundene Stromverbrauchsreduktion sind dauerhaft einzuhalten. Ersetzte und außer Betrieb genommene Geräte sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen.

#### Elektro-Fahrzeuge (PKW, Zweiräder, Leichtfahrzeuge, Kleinbusse, Nutzfahrzeuge)

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, abweichend von den Verpflichtungen gem. Punkt 7 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, die geförderten Elektro-Fahrzeuge für die Dauer von vier Jahren in Betrieb zu halten und den ausschließlichen Bezug bzw. die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern für den Betrieb der Elektro-Fahrzeuge über mindestens vier Jahre zu gewährleisten.

Im Falle der Veräußerung oder sonstigen Außerbetriebnahme jedes von der Förderung umfassten Fahrzeuges innerhalb von vier Jahren nach Umrüstung bzw. Inbetriebnahme, ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich schriftlich zu verständigen. Für den Fall, dass das Förderungsziel dadurch nicht mehr gewährleistet werden kann, ist die ausbezahlte Förderung aliquot (bezogen auf die Betriebsjahre nach Inbetriebnahme) über Aufforderung zurückzuzahlen.

#### E-Ladeinfrastruktur

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich die geförderten E-Ladestellen, abweichend von den Verpflichtungen gem. Punkt 7 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, für die Dauer von vier Jahren in Betrieb zu halten und den ausschließlichen Bezug bzw. die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern für den Betrieb der E-Ladestellen über mindestens vier Jahre zu gewährleisten.

Im Falle der Veräußerung oder sonstigen Außerbetriebnahme jeder von der Förderung umfassten Anlage innerhalb von vier Jahren nach Inbetriebnahme, ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich schriftlich zu verständigen. Für den Fall, dass das Förderungsziel dadurch nicht mehr gewährleistet werden kann, ist die ausbezahlte Förderung aliquot (bezogen auf die Betriebsjahre nach Inbetriebnahme) über Aufforderung zurückzuzahlen.

Die geförderten Ladestellen sind im öffentlichen Ladestellenverzeichnis [www.ladestelle.at](http://www.ladestelle.at) einzumelden. Die Datenmeldung kann entweder manuell über das dafür vorgesehene Internetportal unter <https://admin.ladestellen.at> erfolgen oder per automatisierter Schnittstelle. In letzterem Fall wäre nach erfolgter Registrierung unter <https://admin.ladestellen.at> mit der E-Control via [support@ladestellen.at](mailto:support@ladestellen.at) Kontakt aufzunehmen für die Schnittstellenfreischaltung.

## Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idGF. eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden.
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist.
4. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert.
5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.
6. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen.
7. von Organen der EU die Rückforderung aufgrund internationaler Bestimmungen verlangt wird.
8. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers verlorengegangen sind.
9. der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt (ausgenommen Maßnahmen gemäß § 4 Z 6 der Förderungsrichtlinien).
10. der Förderungsnehmer die für ihn verbindlichen vertraglichen Bestimmungen nicht eingehalten hat.
11. das Unternehmen des Förderungsnehmers oder der Betrieb in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern.
12. das Zessionsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann im Fall von Punkt 14 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsgrundes werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der von der Europäischen Union festgelegte herangezogen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen vereinbart. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

## Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Abwicklungsstelle sowie der Förderungsgeber berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen,
3. und erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idGF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idGF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Umweltförderung im Inland an sonstige Dritte übermittelt werden können,
3. wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

### Landesförderungen Tirol

Sonderbestimmungen für Förderungen im Rahmen des Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes Tirol (Förderung von Energiesparmaßnahmen und von erneuerbaren Energieträgern idgF.):

Für Förderungsverträge im Rahmen des Tiroler Wirtschaftsförderungsprogramms gelten ergänzend die im Folgenden angeführten Vertragsbedingungen.

1. Der Förderungsvertrag wird aufgrund der Förderungsrichtlinien „Tiroler Wirtschaftsförderungsprogramm - Förderung von Energiesparmaßnahmen und von erneuerbaren Energieträgern“ idgF. zwischen dem Land Tirol als Förderungsgeber und dem Förderungsnehmer abgeschlossen.
2. Die Förderungsrichtlinien für das „Tiroler Wirtschaftsförderungsprogramm – Förderung von Energiesparmaßnahmen und von erneuerbaren Energieträgern“ idgF. sowie die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen sind integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages.
3. Punkt 8 der Verpflichtungen gilt analog gegenüber dem Land Tirol.

### Landesförderungen Vorarlberg

Sonderbestimmungen für Förderungen im Rahmen des Förderungsprogramms des Landes Vorarlberg (Energiesparen für KMU):

Für Förderungsverträge im Rahmen des Vorarlberger Förderungsprogrammes gelten ergänzend die im Folgenden angeführten Vertragsbedingungen.

1. Der Förderungsvertrag wird aufgrund der Förderungsrichtlinien „Förderungsrichtlinien Energiesparmaßnahmen und erneuerbare Energieträger in KMU“ zwischen dem Land Vorarlberg, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, als Förderungsgeber und dem Förderungsnehmer abgeschlossen.
2. Die Förderungsrichtlinien „Förderungsrichtlinien Energiesparmaßnahmen und erneuerbare Energieträger in KMU“ sowie die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen sind integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages.
3. Punkt 8 der Verpflichtungen gilt analog gegenüber dem Land Vorarlberg.